



Bei der Einkommensteuer gibt es Neuerungen

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

15. Mai 2026

- Umsatzsteuer 3/2026 bzw 1–3/2026
- Abgabe der ESt-Erklärung 2025 für DN
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 4/2026
- Altlastenbeitrag, Kraftfahrzeugsteuer 1–3/2026
- KESt, NoVA 3/2026
- Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer 3/2026
- Kammerumlage 1–3/2026
- Energieabgaben, Flugabgabe 3/2026
- Grundsteuer, Bodenwertabgabe, Abgaben von Luf Betrieben 4–6/2026
- Körperschaftsteuer-VZ, Einkommensteuer-VZ 4–6/2026
- Geb, GrESt, ImmoESt 3/2026
- Werbeabgabe, Digitalsteuer 3/2026

1. Juni 2026

- ZM 4/2026

15. Juni 2026

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 4/2026
- LSt, DB, DZ 5/2026
- Kommunalsteuer 5/2026
- KESt 4/2026, NoVA 4/2026
- Energieabgaben 4/2026
- Versicherungssteuer 4/2026
- Feuerschutzsteuer, Geb, GrESt, ImmoEST 4/2026
- Werbeabgabe, Digitalsteuer 4/2026

30. Juni 2026

- elektronische Einreichung der Steuererklärungen 2025
- ZM 5/2026

AUS DEM INHALT:

Neues aus der Einkommensteuer	1
Neues aus der Umsatzsteuer	4
Sonstige Neuerungen	4
Anspruch auf Elternteilzeit auch bei freier Zeiteinteilung?	6
Der Digitale €	7

Steuerrecht

Neues aus der Einkommensteuer

1. Homeoffice als Betriebsstätte

Wenn das Arbeitgeber-Unternehmen in einem Staat ansässig ist, aber ein Arbeitnehmer in einem anderen Staat im Homeoffice oder sonst in Telearbeit arbeitet, ergeben sich steuerliche Problemstellungen. Bei grenzüberschreitender Telearbeit-Tätigkeit ist zwischen der Besteuerung des Arbeitnehmers selbst und einer möglichen Homeoffice- bzw Telearbeit-Betriebsstätte des Arbeitgeber-Unternehmens zu unterscheiden.

1.1 Besteuerung des Arbeitnehmers

Besteht kein DBA mit einer speziellen Grenzgänger-Regelung, kommt grundsätzlich jenem Staat das Besteuerungsrecht zu, in dem die Arbeit ausgeübt

wird. Die Tage in Telearbeit in einem anderen Staat als dem Arbeitgeberstaat sind somit dem Staat zuzuordnen, in dem die Telearbeit erbracht wird, bei Telearbeit im Homeoffice des Arbeitnehmers ist das der Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers.

Beispiel:

Wenn ein in Salzburg ansässiger Steuerpflichtiger bei einem Unternehmen in München beschäftigt ist und drei der fünf Arbeitstage pro Woche in seiner Privatwohnung in Salzburg in Telearbeit verbringt, sind 3/5 der nichtselbständigen Einkünfte im Ansässigkeitsstaat (Österreich) zu versteuern.

1.2 Besteuerung des Arbeitgeber-Unternehmens

Für das Arbeitgeber-Unternehmen besteht bei grenzüberschreitender Telearbeit das Risiko, dass das Homeoffice des Arbeitnehmers oder ein anderer fester Raum, in welchem Telearbeit erbracht wird, eine weitere Betriebsstätte des Arbeitgebers werden kann, wodurch ein (kleiner) Teil des Unternehmensgewinns im Staat dieser Betriebsstätte (beim Homeoffice Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers) steuerpflichtig wird. Die Finanzverwaltung hat bisher ein Homeoffice des Arbeitnehmers nur dann als eine Betriebsstätte angenommen, wenn eine faktische Verfügungsmacht des Arbeitgebers gegeben war. Keine faktische Verfügungsmacht des Arbeitgebers über die Wohnung des Arbeitnehmers als eine inländische feste örtliche Einrichtung des Arbeitgebers wurde im Normalfall angenommen, wenn der Arbeitgeber vom Mitarbeiter die Tätigkeit im Homeoffice nicht verlangt, sondern dem Mitarbeiter im Betrieb einen Arbeitsplatz zur ständigen Benutzung zur Verfügung stellt und dieser Arbeitsplatz auch tatsächlich regelmäßig an einigen Tagen genutzt wird.

1.3 Neue Regelung im Kommentar zum OECD-Musterabkommen

Nunmehr wurde durch die OECD ein Update zum OECD-Musterkommentar vorgenommen, das neue Regelungen für die Beurteilung eines Homeoffice (auch einer Zweitwohnung, Wohnung beim Partner/der Partnerin etc) als Betriebsstätte enthält.

Demnach ist das Homeoffice eine Betriebsstätte, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Das Homeoffice muss eine feste Geschäftseinrichtung des Arbeitgeber-Unternehmens sein. Das ist immer dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer regelmäßig und über einen längeren Zeitraum im Homeoffice für das Unternehmen arbeitet. Die Arbeiten dürfen nicht bloße Vorbereitungs- oder Hilfstätigkeiten sein.
- Arbeitszeit-Indikator: Der Arbeitnehmer muss mindestens 50% der Arbeitszeit innerhalb von zwölf Monaten im Homeoffice erbringen.

- Zudem müssen wirtschaftliche Gründe des Unternehmens für die Homeoffice-Arbeit sprechen. Ein solcher wirtschaftlicher Grund liegt vor, wenn die physische Anwesenheit des Arbeitnehmers im anderen Staat die Ausübung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens erleichtert. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer direkt mit Kunden, Lieferanten, verbundenen Unternehmen oder anderen Personen, die sich im Homeoffice-Staat aufhalten, in geschäftlichen Kontakt tritt. Lediglich sporadischer Kontakt reicht allerdings für die Annahme eines wirtschaftlichen Grundes nicht aus.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer der österreichischen Ö-GmbH arbeitet 80% seiner Arbeitszeit in einem Zeitraum von zwölf Monaten in seiner Wohnung in Ungarn. Er besucht regelmäßig Kunden der Ö-GmbH in Ungarn, um ihnen Dienstleistungen der Ö-GmbH zu erbringen.

Lösung:

Die Wohnung in Ungarn ist als feste Einrichtung anzusehen, da der Ort regelmäßig und dauerhaft für Geschäftstätigkeiten der Ö-GmbH genutzt wird. Weiters verbringt der Arbeitnehmer mindestens 50% seiner Arbeitszeit mit der Arbeit in seiner Wohnung in Ungarn und es gibt aus Sicht der Ö-GmbH einen wirtschaftlichen Grund für die Anwesenheit des Arbeitnehmers in Ungarn (Dienstleistungen an Kunden der Ö-GmbH in Ungarn). Die Wohnung in Ungarn ist daher eine Betriebsstätte der Ö-GmbH in Ungarn.

1.4 Für Österreich gilt ab 2026:

Das BMF hat in einer aktuellen Info vom 4.1.2026 die Aussagen dieses Updates des OECD-Musterkommentars übernommen. Es wird somit nicht mehr auf die Verfügungsmacht über die Betriebsstätte abgestellt. Entscheidend ist nunmehr, dass der Arbeitnehmer zumindest 50% der Arbeitszeit innerhalb

eines Zeitraums von zwölf Monaten im Homeoffice verbringt und für das Unternehmen ein wirtschaftlicher Grund dafür besteht, dass der Arbeitnehmer im Homeoffice im betreffenden Staat arbeitet. Eine normale Homeoffice-Nutzung stellt keinen solchen wirtschaftlichen Grund dar.

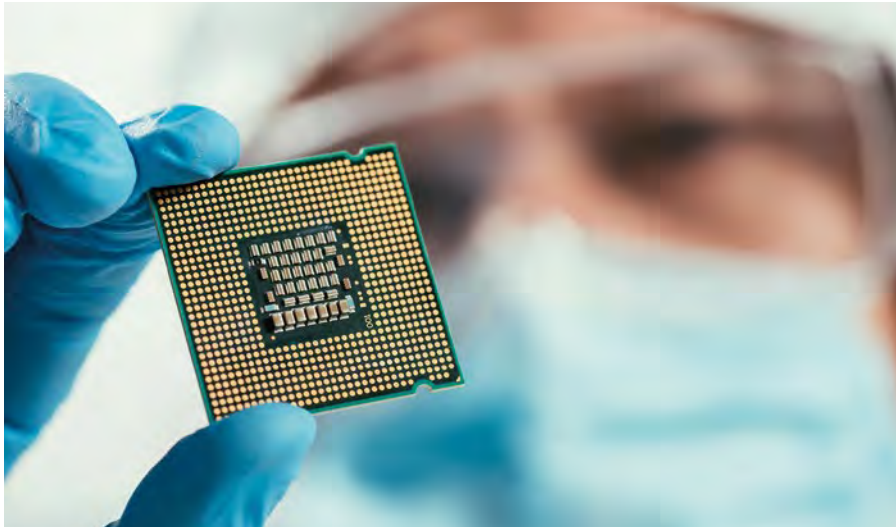
Eine Besonderheit besteht, wenn die im Homeoffice arbeitende Person die einzige oder wichtigste Person ist, die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ausübt (zB Geschäftsführer). In diesem Fall wird das Homeoffice regelmäßig als Betriebsstätte beurteilt.

2. Forschungsprämie

In den Jahren 2023 und 2024 wurden an Forschungsprämie jeweils ca. € 1,2 Mrd. ausbezahlt. Die Forschungsprämien-Verordnung (FoPV) ist Ende 2025 noch umfassend novelliert worden. Grund für die Novellierung war, dass der VwGH im September 2025 ausgesprochen hatte, dass auch Aufwendungen, die unter ein einkommensteuerliches Abzugsverbot fallen (zB hohe Managergehälter), zur Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie gehören. Die nunmehr novellierte Fassung der Verordnung knüpft ausdrücklich an die steuerliche Gewinnermittlung an, sodass grundsätzlich nur steuerliche Betriebsausgaben die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie bilden können und daher auch die steuerlichen Abzugsverbote wieder für die Forschungsprämie gelten.

Die novellierte Fassung der Verordnung enthält auch Regelungen für unmittelbare Investitionen in ein aktivierungspflichtiges Wirtschaftsgut. Bisher war unklar, ob der Aufwand sogleich oder im Wege der AfA zu berücksichtigen ist. Dafür wird nun ein Wahlrecht eingeräumt. Schließlich wurden mit der Novelle auch die Behandlung der marktnahen Forschung und experimentellen Entwicklung sowie die Anforderungen der Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft neu geregelt.

Das BMF hat eine Info zur Forschungsprämien-Verordnung vom 23.1.2026 herausgegeben. Darin wird geregelt, dass für Forschungsprämien-Erstanträge und Anträge auf Änderung der Prämie, die in der Zeit von 5.11.2025 bis 17.12.2025 gestellt worden sind, die steuerlichen Abzugsverbote für die



Forschungsprämie nicht gelten (zB Angemessenheitsgrenze für Pkw).

Bei der Novellierung der Forschungsprämien-VO im Jahr 2025 wurde eine einschränkende Regelung für „marktnahen FuE“ getroffen, die für Unklarheiten sorgte und aktuell mit einer Überarbeitung der Verordnung wieder eliminiert wurde. Stattdessen gibt es jetzt eine (ab 2026 geltende) Regelung für „produktintegrierte FuE“.

„Produktintegrierte FuE“ ist gegeben, soweit Forschung und Entwicklung auf einer Anlage betrieben wird, die auch zu kommerziellen Zwecken eingesetzt wird, wenn dabei vermarktungsfähige Produkte hergestellt (und zB als Produkte geringerer Qualität verkauft) werden oder die Entwicklung an vermarktungsfähigen Produkten erfolgt. Kommt dabei der Forschung und Entwicklung nur ein begleitender Charakter zu, ist nur der FuE-veranlasste Zusatzaufwand für die Forschungsprämie heranzuziehen. Besteht hingegen das vorrangige Ziel dieser Produktion im FuE-Erkenntnisgewinn, gilt der gesamte damit zusammenhängende Produktionsaufwand als Forschungsaufwand.

3. Absetzbeträge und Negativsteuer für Steuererklärung 2025

3.1 Absetzbeträge

■ Der **Familienbonus Plus** für ein Kind, für welches Familienbeihilfe gewährt wird, beträgt pro Kind bis zum 18. Geburtstag € 2.000,16 jährlich. Nach dem 18. Geburtstag des

Kindes beträgt er nur mehr € 700,08 jährlich.

- Den **Kinderabsetzbetrag** von € 70,90 monatlich pro Kind erhält jeder Bezieher von Familienbeihilfe; der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und findet sich daher nicht im Einkommensteuerbescheid. Ab 2025 erhalten Alleinverdienende und Alleinerziehende mit Kindern bis 18 Jahren, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, einen Zuschlag zum Kinderabsetzbetrag von monatlich € 60,-- pro Kind.
- Arbeitnehmer erhalten den **Verkehrsabsetzbetrag** von € 487,-- (bzw den erhöhten Verkehrsabsetzbetrag von bis zu € 838,-- bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale und Einkommen unter € 15.782,--). Wenn das Einkommen den Betrag von € 29.743,-- nicht übersteigt, steht auch noch ein **Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag** von bis zu € 790,-- zu.
- **Pendlereuro:** Besteht Anspruch auf ein Pendlerpauschale, dann steht auch ein Pendlereuro zu. Der Pendlereuro beträgt € 2,-- pro Kilometer der einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pro Kalenderjahr.
- Alleinverdienenden und Alleinerziehenden stehen der **Alleinverdienerabsetzbetrag** oder **Alleinerzieherabsetzbetrag** zu. Er beträgt bei 1 Kind € 601,-- , für jedes weitere Kind erhöht er sich.
- Einem Steuerpflichtigen, der für ein

Kind, das nicht zu seinem Haushalt gehört, nachweislich den gesetzlichen Unterhalt leistet (zB nach einer Trennung der Eltern), steht bei der Veranlagung für 2025 ein **Unterhaltsabsetzbetrag** von € 37,-- , für das zweite Kind € 55,-- und für jedes weitere Kind € 73,-- pro Monat zu.

- **Mehrkindzuschlag:** Bezieher von Familienbeihilfe für mindestens drei Kinder haben bei einem Familieneinkommen, das € 55.000,-- nicht übersteigt, Anspruch auf diesen Zuschlag (zur Familienbeihilfe) in Höhe von € 24,40 pro Kind und Monat.
- Pensionsbezieher mit Pensionen bis maximal € 30.957,-- erhalten einen **Pensionistenabsetzbetrag** von bis zu € 1.002,--.

3.2 Negativsteuer

Ist das Einkommen so niedrig, dass sich eine **Einkommensteuer von** (beinahe) **Null** ergibt, kann die Veranlagung (zusätzlich zur Rückzahlung der einbehaltenen Lohnsteuer) zu **Gutschriften** führen:

- Insoweit sich durch den Abzug der Steuerabsetzbeträge von der Tarif-Einkommensteuer ein Betrag unter null errechnet, wird ein Betrag in Höhe des zustehenden **Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages** (für 2025: € 601,-- für 1 Kind) als **Gutschrift** ausgezahlt.
- **SV-Rückerstattung:** Ergibt sich bei Arbeitnehmern oder Pensionisten durch den Abzug der Steuerabsetzbeträge von der Tarif-Einkommensteuer ein Betrag unter null, werden **55% der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge** bei der Veranlagung als **Gutschrift** zurückerstattet (maximal € 790,--). Bei Pensionisten können es 80% der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge (maximal € 710,--) sein.
- **Kindermehrbetrag:** Alleinverdienenden oder alleinerziehenden Steuerpflichtigen mit niedrigem Einkommen, die im gesamten Jahr nur Kinderbetreuungsgeld/Wochengeld/Pflegekarenzgeld bezogen haben oder zumindest 30 Tage berufstätig waren, steht im Rahmen der Veranlagung die Auszahlung eines Kindermehrbetrages von bis zu € 700,-- pro Kind als **Gutschrift** zu.



Neues aus der Umsatzsteuer

1. Beleglotteriegesezt

Im Parlament wird über einen Initiativantrag für ein Beleglotteriegesezt beraten. Dem Gesetzesentwurf zufolge soll jeder, der beim Einkauf einen Beleg einer Registrierkasse erhalten hat, mit diesem Beleg an einer vom Finanzminister ab 1.10.2026 veranstalteten Lotterie teilnehmen können. Die Teilnahme ist freiwillig und erfolgt, indem der Teilnehmer über die FinanzOnline App am Handy den maschinenlesbaren Code des Kassabons an das BMF übermittelt.

Sodann sollen in jedem Kalendermonat aus den übermittelten Codes 100 Teilnehmer zufallsbasiert als Gewinner ausgewählt werden. In der Auswahl des jeweiligen Kalendermonats werden alle Codes berücksichtigt, die im Vormonat ausgestellt und der App übermittelt wurden. Als Preis soll pro Gewinner ein Betrag von € 2.500,- gewährt werden.

2. Halbierung der Mehrwertsteuer für bestimmte Lebensmittel

Die Bundesregierung bereitet ein Gesetz vor, mit dem die Mehrwertsteuer auf bestimmte Grundnahrungsmittel ab 1. Juli 2026 (mehr als) halbiert, nämlich auf 4,9% dauerhaft abgesenkt wird. Diese Mehrwertsteuer-Senkung soll das Budget pro Jahr € 400 Mio. (für 2026: € 200 Mio.) kosten. Der Lebensmittelhandel muss die Steuersenkung an die Konsumenten weitergeben. Die Gegenfinanzierung der Mehrwertsteuer-

Senkung soll über eine Paketabgabe für E-Commerce-Sendungen von Händlern mit einem Umsatz von über € 100 Mio erfolgen. Die exakte Liste an Mehrwertsteuerbegünstigten Lebensmitteln wurde im Ministerrat vom 28.1.2026 beschlossen und umfasst folgende Produkte:

- **Milch, Butter, Joghurt, frische Eier;**
- **Gemüse:** Kartoffeln, Paradeiser, Speisezwiebel, Knoblauch und Lauch sowie anderes Lauchgemüse, Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi und andere Kohlarten, Salate, Karotten, Rüben und Knollensellerie, Gurken, Bohnen, Erbsen und andere Hülsenfrüchte; Kürbis, Auberginen/Melanzani, Paprika und Spargel;
- **Gemüse gefroren** (zB Erbsen, Spinat);
- **Obst:** Äpfel, Birnen, Quitten frisch, Steinobst frisch (zB Marillen, Kirschen, Pfirsiche, Pflaumen/Zwetschken);
- **Getreide und Backwaren:** Reis, Weizenmehl und Weizengrieß, Nudeln (ohne Füllung), Brot und Gebäck (Semmel, Salzstangerl etc., inklusive glutenfreies Brot);
- **Speisesalz.**

Sonstige Neuerungen

1. Digitale Belegerteilung

Mit dem AbgÄG 2025 wurde mit Wirksamkeit ab **Oktober 2026** die Belegerteilungspflicht modifiziert, um den Zettelausdruck zu reduzieren. Die Mög-

lichkeit, einen Beleg nicht auf Papier, sondern digital auszustellen, wird klar geregelt.

Der Unternehmer kann den elektronischen Beleg entweder

- sofort in den unmittelbaren **Verfügungsbereich** des Kunden **übersenden** (zB per E-Mail oder per App) oder
- dem Kunden die Möglichkeit einräumen, den elektronischen Beleg **mit einem Endgerät (Handy) auszulesen** (zB per Bildschirmanzeige). Das Auslesen (zB Scannen des angezeigten QR-Codes oder Download-Links) muss für den Kunden gleich bei der Bezahlung möglich sein. Die Anzeigedauer muss ausreichend lang sein, sodass für den Kunden kein Zeitdruck besteht.

Papierbeleg und digitaler Beleg sind gleichwertig. Der barzahlende Kunde kann aber immer einen Papierbeleg verlangen.

2. Zuständigkeit des Finanzamts für Großbetriebe: Erhöhung der Umsatzgrenze auf € 12,5 Mio.

Ab 1.1.2026 ist eine Erhöhung der Umsatzerlös- bzw Umsatzgrenze für die Zuständigkeit des Finanzamts für Großbetriebe von € 10 Mio. auf € 12,5 Mio. eingetreten. Jene Verfahren, die bereits zum 31.12.2025 beim Finanzamt für Großbetriebe anhängig waren, für die aber nunmehr wegen der Erhöhung der Umsatzgrenzen das Finanzamt Österreich zuständig ist, werden vom Finanzamt Österreich im jeweiligen Verfahrensstand fortgeführt.

3. Spritpreisbremse

Mit Ende März 2026 wurden zwei Maßnahmenpakete beschlossen, die umgangssprachlich als „Spritpreisbremse“ bezeichnet werden. Ziel ist die **temporäre Abfederung übermäßiger Preissteigerungen** bei den besonders gängigen Treibstoffen **Diesel** und **Benzin**.

■ **Woher kommt die Spritpreisbremse genau?**

Die Grundlage für die Preismaßnahme sind zwei neue Verordnungsermächtigungen, nämlich im Preisgesetz 1992 sowie im Mineralölsteuergesetz. Danach kann die Bundesregierung bei krisenbedingten, ungewöhnlichen Preissteigerungen bei Diesel und Benzin per Verordnung eine volkswirtschaftlich gerechtfertigte Margenbegrenzung anordnen, wenn marktconforme Maßnahmen nicht rechtzeitig ausreichen. Als Indikator für eine volkswirtschaftliche Verwerfung nennt das Gesetz unter anderem einen Anstieg der im Oil Bulletin gemeldeten Netto-Preise um mehr als 30% innerhalb von zwei Monaten.

Auf dieser Basis wurde per Verordnung eine krisenbedingte Margenbegrenzung für April 2026 eingeführt.

■ **Wie wirkt sich dies auf den Treibstoffpreis aus?**

Die in der Öffentlichkeit kommunizierte Entlastung von **€ 0,10 pro Liter** setzt sich aus **zwei Bausteinen zu je € 0,05 pro Liter** zusammen:

1) Margenbegrenzung (Preisreduktion) um € 0,05 pro Liter:

Verpflichtete Unternehmen müssen den Netto-Verkaufspreis je Liter sowohl für Diesel als auch für Benzin **ab dem 2.4.2026 um € 0,05 senken**. Diese Senkung hatte **am 2.4.2026 um 12:00 Uhr zu erfolgen**.

2) Temporäre Mineralölsteuer-Ermäßigung für April 2026:

Zusätzlich wird die Mineralölsteuer für Benzin und Gasöl **befristet** gesenkt, und zwar für Treibstoffe, für die die Steuerschuld **nach dem 31.3.2026 und vor dem 1.5.2026 entsteht**. Daraus ergibt sich eine weitere rechnerische Entlastung in der Größenordnung von **€ 0,05 pro Liter**, weil die Verordnung die Steuersätze für diesen Zeitraum entsprechend reduziert.



Beide Maßnahmen sind ausdrücklich temporär ausgestaltet und **laufen grundsätzlich mit 30.4.2026 aus**. Ob diese Maßnahme eine nachhaltige Entlastung für die Bevölkerung darstellt und wirksam eine etwaige Inflationserhöhung eindämmen kann, bleibt abzuwarten.

4. Krypto-Meldepflichtgesetz

Mit 1.1.2026 ist das Krypto-Meldepflichtgesetz (Krypto-MPFG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz setzt Österreich eine EU-Richtlinie um, die einen automatischen Informationsaustausch für Krypto-Daten zwischen Steuerbehörden der teilnehmenden Staaten vorsieht. Neben den EU-Mitgliedstaaten sind auch zahlreiche Drittstaaten am Informationsaustausch beteiligt (zB ab 2028 auch Singapur, Hongkong, Bahamas, British Virgin Islands, ab 2029 auch die USA).



Anbieter von Kryptodienstleistungen sind nunmehr verpflichtet, jährlich die steuerlich relevanten Kryptotransaktionen ihrer Kunden an die jeweils lokale Finanzverwaltung zu melden. Die Pflicht zur Meldung in Österreich trifft alle in Österreich zugelassenen und in Österreich ansässigen oder tätigen Krypto-Dienstleister. Betroffen sind also Unternehmen, die hier Kryptodienstleistungen anbieten, beispielsweise die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten, den Tausch von Kryptowerten gegen Geld oder andere Kryptowerte sowie den Betrieb von Handelsplattformen für Kryptowerte. Die Meldung hat stets bis 31. Juli des Folgejahres elektronisch an das Finanzamt zu erfolgen. Die erste Meldung für 2026 ist bis spätestens 31.7.2027 zu erstatten.

Wenn Steuerpflichtige eine Kryptoplattform mit Zulassung in Österreich verwenden, und wenn diese Kryptoplattform für im Privatvermögen erzielte Krypto-Einkünfte KEST einbehalten und an das Finanzamt abgeführt hat, wird die Steuerpflicht im Normalfall durch den KEST-Abzug abgegolten sein.

Steuerpflichtige, die Kryptowährungen bei ausländischen Anbietern halten bzw auf ausländischen Kryptobörsen sowie Plattformen handeln, müssen ihre steuerpflichtigen Krypto-Einkünfte in ihrer Einkommensteuererklärung offenlegen.

Durch das Krypto-MPFG bzw die EU-Richtlinie werden Kryptotransaktionen über ausländische Kryptobörsen bzw Kryptowallets künftig der österreichischen Finanzverwaltung bekannt. Möglicherweise kann die Finanzverwaltung aus diesen Daten auch auf frühere Krypto-Einkünfte schließen.

 Sozial- und Arbeitsrecht

Anspruch auf Elternteilzeit auch bei freier Zeiteinteilung?

Der OGH hat in seiner Entscheidung vom 19.2.2026 (OGH 9 ObA 4/26t) in einem Verfahren über die Wirksamkeit einer Kündigung wesentliche Aussagen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Elternteilzeit getroffen.

Ein Arbeitnehmer war an keine Vorgaben hinsichtlich der Lage der Arbeitszeit gebunden, sondern war aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen und der faktischen Gegebenheiten im Wesentlichen in seiner Zeiteinteilung völlig frei. Der Arbeitnehmer beantragte in einer schriftlichen Mitteilung eine Elternteilzeit in der Form, dass bei gleichem Ausmaß der Arbeitszeit fixe Arbeitszeiten festgelegt werden.

Nach Ansicht des OGH war schon rein begrifflich eine „Änderung“ der Lage der Arbeitszeit in dieser Form nicht möglich.

Nach § 8h VKG sind die Regelungen über die Teilzeitbeschäftigung auch für eine vom Arbeitnehmer beabsichtigte Änderung der Lage der Arbeitszeit mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Ausmaß der Arbeitszeit außer Betracht bleibt. Eine Herabsetzung der Arbeitszeit ist somit nicht zwingend notwendig. Zweck der Regelung ist, durch eine solche Verschiebung der Lage der Arbeitszeit eine bessere Vereinbarkeit der Kinderbetreuung mit der Beschäftigung zu ermöglichen.

Im vorliegenden Fall war aber nicht erkennbar, wie die vom Arbeitnehmer gewünschte Fixierung der freien Arbeitszeit – weitestgehend in Übereinstimmung mit den ohnehin gelebten Zeiten – dem Zweck der Kinderbetreuung dienlich sein sollte.

Hinsichtlich des Vorbringens des Arbeitnehmers, dass diese Sichtweise zu einer Schutzlücke in Bezug auf den Kündigungsschutz für Dienstnehmer mit freier Arbeitszeiteinteilung führen könnte, hielt der OGH fest, dass der Kündigungsschutz nach dem VKG nicht Selbstzweck ist. Vielmehr dient er der Absicherung von Arbeitnehmern, die Ansprüche nach dem VKG geltend machen, was im vorliegenden Fall jedoch gerade nicht der Fall war. Auf das ebenso vorgebrachte Argument, dass der Arbeitgeber aufgrund der Bestimmungen des Dienstvertrages die theoretische Möglichkeit

gehabt hätte, die freie Arbeitszeiteinteilung widerrufen zu können, musste der OGH mangels Vorbringens in erster Instanz nicht mehr eingehen.

Berechnung des Wochengeldes

Das Wochengeld gebührt weiblichen Versicherten für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen verlängert sich die Frist nach der Entbindung auf zwölf Wochen.

Das Wochengeld wird in Höhe des auf den Kalendertag entfallenden Teiles des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes berechnet, der in den letzten 13 Wochen (bei monatlicher Abrechnung: in den letzten drei Kalendermonaten) vor Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft gebührt hat.

Die Berechnung erfolgt nach dem Nettoprinzip: Der Arbeitsverdienst wird um die gesetzlichen Abzüge (Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge) vermindert.

Die auf die letzten 13 Wochen bzw. drei Kalendermonate entfallenden Sonderzahlungen sind bei der Bemessung ebenso zu berücksichtigen. Dies geschieht durch Erhöhung des ermittelten



Netto-Arbeitsverdienstes um einen durch die Satzung des Versicherungsträgers festzusetzenden Hundertsatz.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes bleiben jedoch Zeiten eines Krankenstandes oder von Kurzarbeit unberücksichtigt.

Der OGH nahm zu zwei Fragen hinsichtlich der Berechnung des Wochengeldes Stellung.

Umsatzprovision als Sonderzahlung?

Im ersten Fall unterlag die Arbeitnehmerin einem Mitarbeiterbeteiligungsplan. In diesem wurden Umsatzprovisionen zuerkannt, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass der Arbeitgeber die endgültige Entscheidung über den Erhalt von Leistungsvergütungen trifft.

Unter Sonderzahlungen im Sinne des § 49 Abs 2 ASVG sind nach der Rechtsprechung des OGH verpflichtende oder freiwillige Zuwendungen zu verstehen, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit in bestimmten, über Beitragszeitraum hinausgehenden Zeitabschnitten wiederkehren, wobei die Regelmäßigkeit der Leistung im Wesentlichen aus der Dienstgeberzusage oder aus dem tatsächlichen Ablauf der Ereignisse zu beurteilen ist.

Hängt das Entstehen eines Anspruches und seine Höhe von Bedingungen (und damit nur mittelbar von der eigenen Arbeitsleistung) ab, sind sie als Sonderzahlung zu werten.

Aufgrund des Vorbehalts im Mitarbeiterbeteiligungsprogramm, nach welchen sich der Arbeitgeber die endgültige (Ermessens-)Entscheidung über den Erhalt der Leistungsvergütung vorbehalten habe, führt dies zu einer Qualifikation als Sonderzahlung (OGH 21.10.2025, 10 ObS 108/25t).

Behandlung von Gleitzeitguthaben

Ab Meldung der Schwangerschaft dürfen grundsätzlich keine Überstunden mehr geleistet werden. Damit diese dennoch in das Wochengeld einbezogen werden, ist nach der Rechtsprechung des OGH der Durchschnittsverdienst vor Eintritt des Überstundenverbots heranzuziehen.

In der Entscheidung des OGH 10 ObS



91/24s ging es um die Berücksichtigung von regelmäßig geleisteter Mehrarbeit (Plusstunden im Rahmen der Gleitzeit) nach Bekanntgabe der Schwangerschaft. Durch die dortige Klägerin konnte keine Mehrarbeit mehr im Rahmen der Gleitzeit geleistet werden, wodurch ihr Einkommen im maßgeblichen Beobachtungszeitraum niedriger war.

Der OGH hält fest, dass in jenen Fällen, in denen ohne Mutterschutz weiterhin Plusstunden aufgebaut worden wären, der Beobachtungszeitraum zu erweitern ist, um ein realistisches Einkommen zu ermitteln.

Vergütungen für Mehrarbeit sind grundsätzlich Teil des Arbeitsverdienstes, wenn sie regelmäßig anfallen.

Das Wochengeld ist also bei regelmäßiger Überstundenarbeit nur unter der Zugrundelegung der Zeiten zu bemessen, in denen Überstunden im früheren Ausmaß geleistet wurden. Der Beobachtungszeitraum ist solange um 3 Monate (bzw 13 Wochen) nach vorne zu verschieben, bis ein Zeitraum von drei vollen Kalendermonaten (bzw 13 Wochen) erreicht wird, aus dem sich ein durchschnittlicher Arbeitsverdienst errechnen lässt. Der OGH trug daher dem Erstgericht die Prüfung auf, ob die Arbeitnehmerin in diesem Fall auch – im Rahmen der Gleitzeit – Mehrarbeit geleistet hätte.

 Recht Allgemein

Der Digitale €

Seit Anfang des Jahres wird an der Ausgestaltung des „Digitalen Euro“ (D€) gearbeitet. Geht es nach der Europäischen Union, werden wir in mehr als drei Jahren am Bankomaten nicht nur Bargeld beheben, sondern Bargeld gegen den Digitalen Euro – und umgekehrt – wechseln können.

Im März 2026 gab es einen Aufruf der Europäischen Zentralbank, um interessierte Zahlungsdienstleister zu rekrutieren, die am Digital-Euro-Pilotprojekt zu Testzwecken teilnehmen möchten. Bis zum 14. Mai können sich Zahlungsdienstleister bewerben. Doch schon seit dem Jahr 2021 laufen im Hintergrund Arbeiten für die Machbarkeit der digitalen Währung.

Immer mehr Menschen bezahlen über Onlinebezahlsysteme wie zB ApplePay, AmazonPay, PayPal. Dabei handelt es sich um private Bezahlsysteme. Dass sich in der Eurozone alternative Bezahlsysteme im Zahlungsverkehr einnisten, kann und will die Europäische Zentralbank zum Wohle der Stabilität des Finanzplatzes Europäische Union nicht hinnehmen.

Der Digitale Euro würde – wie auch die Euro-Banknoten und Euro-Münzen – von der Europäischen Zentralbank gebührenfrei ausgegeben werden, sodass es sich um Zentralbankgeld im Eurosystem handelt. Das bedeutet, dass er im Zahlungsverkehr ohne Erhebung einer Gebühr entgegengenommen werden

muss (Annahmepflicht). Er soll das Bargeld nicht ersetzen, aber als gesetzliches Zahlungsmittel eine weitere Zahlungsmöglichkeit im täglichen Leben darstellen. Der Digitale Euro soll auf Geräten – etwa dem Mobiltelefon, einem Tablet, Laptop – oder via App bei Banken oder Zahlungsdienstleistern abrufbar sein, ohne dass es dabei einer Internet-Verbindung oder eines Bankkontos bedarf. Dies bedeutet, dass diese zusätzliche Variante der Währung auch für Menschen ohne Bankverbindung nutzbar wäre. Durch Aneinanderhalten der Geräte wäre die Geldübertragung ohne Internetzugang möglich.

Die Europäische Zentralbank denkt auch die Möglichkeit an, dass der Bestand an Digitalem Euro mit einem bestehenden Bankkonto verknüpfbar sein soll. Will jemand weder sein Bankkonto, noch ein digitales Gerät mit dem Digitalen Euro zusammenführen, so könnte er an be-

stimmten Verkaufsstellen eine von den Nationalbanken ausgegebene Zahlungskarte erwerben, auf welcher Digitale Euro abgelegt sind.

WENN DER DIGITALE EURO DEN PRAXISTEST BESTEHT, KÖNNTE ER BEREITS IM JAHR 2029 AUSGEGEBEN WERDEN.

Um zu verhindern, dass die Bürger und Unternehmen anstelle von Geldbeständen auf Giro- und Sparkonten die Geldmittel ausschließlich als Digitalen Euro halten, ist eine mengenmäßige Beschränkung angedacht. Die neue Art von Euro ist bloß für alltägliche Bezahlvorgänge gedacht. Der Digitale Euro soll nicht zur Geldanlage taugen – es ist geplant, dass ein Guthaben in Digitalem Euro nicht verzinst wird. Damit soll gewährleistet werden, dass die Attraktivität von Bankkonten erhalten bleibt, um die Refinanzierungsquellen der Banken für Kreditvergaben an die Realwirtschaft nicht zu gefährden.

Damit diese Neuerung von den Bürgern akzeptiert wird, muss eine sichere Datennutzung gewährleistet werden. Die

Europäische Zentralbank verspricht die Garantie, dass eine Erfassung, Speicherung oder Weitergabe von personen- oder zahlungsbezogenen Daten des Zahlungspflichtigen oder des Zahlungsempfängers unterbleiben. Damit soll verhindert werden, dass einzelne Geldtransaktionen zur jeweiligen Person zuordenbar sind. Einzige Ausnahme wären natürlich solche Daten, welche für die Überwachung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung benötigt werden.

Bereits ab September 2027 soll in einer einjährigen Testphase mit einem kleinen Kreis von Anwendern, Händlern und Zahlungsdienstleistern auf freiwilliger Basis die Anwendung des Digitalen Euros in der Praxis getestet werden. Wenn der Digitale Euro den Praxistest besteht, könnte er bereits im Jahr 2029 ausgegeben werden. Dazu bedarf es, dass die Mitgliedstaaten die rechtlichen Grundlagen schaffen. Eine endgültige Entscheidung, ob und wann der Digitale Euro tatsächlich für jedermann verwendbar sein wird, ist noch nicht getroffen.

WICHTIGE WERTE AUS DEM STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Bausparprämie 2026	1,50%	Sozialversicherung		Alleinverdienerabsetzbetrag (ab 2026)	
2025	1,50%	HöchstbeitragsGL 2026		ohne Kind	–
Pensionsvorsorgeprämie 2026	4,25%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 6.930,--	mit einem Kind	€ 612,--
2025	4,25%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 8.085,--	mit zwei Kindern	€ 828,--
Zinssätze (seit 11.6.2025)		HöchstbeitragsGL 2025		für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 273,--
Basiszinssatz (pa)	1,53%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 6.450,--	Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner	€ 7.411,--
Stundungszinsen (pa)	6,03%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 7.525,--	Familienbonus Plus	
Aussetzungszinsen (pa)	3,53%	Geringfügigkeitsgrenze 2026		pro Monat	
Anspruchszinsen (pa)	3,53%	pro Monat	€ 551,10	bis 18. Lj	€ 166,67
Beschwerdezinsen (pa)	3,53%	Geringfügigkeitsgrenze 2025		ab 18. Lj	€ 54,17
Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen		pro Monat	€ 551,10	Pendlerpauschale ab 1.7.2023	
2026	3,00% pa	Grenzwert Dienstgeberabgabe		„klein“ 2 – 20 km	–
2025	4,50% pa	2026/monatlich	€ 826,65	20 – 40 km	€ 696,--
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,--	2025/monatlich	€ 826,65	40 – 60 km	€ 1.356,--
Umsatzsteuer		Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)		über 60 km	€ 2.016,--
Kleinunternehmergrenze 2025 (brutto)	€ 55.000,--	ab 2025		„groß“ 2 – 20 km	€ 372,--
Kleinunternehmergrenze 2026 (brutto)	€ 55.000,--	Tagesdiät	€ 30,--	20 – 40 km	€ 1.476,--
Kleinstbetragsrechnung (brutto)		Nachtdiät	€ 17,--	40 – 60 km	€ 2.568,--
seit 1.3.2014	€ 400,--	Kosten e-card 2026	€ 25,00	über 60 km	€ 3.672,--
		2025	€ 13,80	Pendlereuro pro km ab 2026	€ 6,--

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 7.5.2026; **nächste Ausgabe:** 17.9.2026